

99. Kann die Selbstentleibung eines Geisteskranken seinen Wärtern als Vergehen der fahrlässigen Tötung zugerechnet werden?

St.G.B. §. 222.

III. Straffenat. Urtr. v. 18. Dezember 1882 g. W. u. B.

Rep. 2930/82.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Nach dem Ausspruche des Vorrichters haben beide Angeklagte den Tod der Geisteskranken Julie K. durch Verletzung der ihnen als Wärterinnen obliegenden Pflichten in der Irrenanstalt Fr. am Morgen des 4. September 1882 fahrlässigerweise verursacht. Der Sachverhalt ist dahin festgestellt:

Die Julie K. war unheilbar geisteskrank und litt am Selbstmordstrieb, befand sich deshalb in einer besonderen Abteilung unter besonders strenger Überwachung. Den Dienst in der betreffenden Abteilung hatte an jenem Morgen die Angeklagte B., welcher bekannt war, daß sie ihrer Dienstanweisung gemäß das Zimmer nicht verlassen durfte, ohne von einer anderen der Wärterinnen abgelöst zu sein; sie wußte auch, daß die Julie K. schon in der Anstalt mehrere Selbstmordversuche gemacht hatte. Ihrer Pflicht zuwider hat die Angeklagte B. an jenem Morgen, ohne abgelöst zu sein, das Zimmer verlassen, wobei sie auch noch die Thüre offen stehen ließ.

Ganz nahe auf dem nämlichen Korridor befindet sich das Badezimmer. Die Thüre desselben sollte, namentlich auch der im Korridore promenierenden Kranken wegen, von der Mitangeklagten W. stets unter Verschuß gehalten werden, war aber am fraglichen Morgen von ihr offen gelassen worden unter Verletzung der ihr bekannten Vorschrift.

Durch Benutzung der beiden bezeichneten Dienstwidrigkeiten kam die Julie K. unbemerkt aus ihrem Zimmer in das Badezimmer. Dort legte sie sich in die Wanne mit dem Gesichte auf dem Boden, öffnete den Hahn des warmen Wassers und erreichte so den von ihr gesuchten Erstickungstod durch das eingeströmte Wasser.

Das vorige Gericht hat angenommen, daß die Angeklagten bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht, insbesondere aber bei Anwendung der ihnen vermöge ihres Berufes als Wärterinnen in der Irrenanstalt obliegenden Aufmerksamkeit, als mögliche Folge ihrer Dienstwidrigkeiten den Tod eines der in der Anstalt befindlichen Geisteskranken hätten vorhersehen können.

Den Kausalnexus zwischen dem Tode der Julie K. und dem zusammenwirkenden schuldvollen Verhalten der beiden Angeklagten hat das erste Gericht darin gefunden, daß zwar der Tod nicht die unmittelbare Folge des schuldvollen Verhaltens der einen oder der anderen Angeklagten war, aber mittelbar darauf zurückzuführen ist, indem Mittel-

und Nebenursachen mitwirkten, welche von jeder der Angeklagten bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalt als möglich vorausgesehen werden konnten.

Siergegen ist in der Revisionschrift zunächst eingewendet, daß, wenn die Julie K. sich freiwillig getötet hat, ihr Tod nicht den beiden Angeklagten als Folge ihrer Dienstwidrigkeiten zugerechnet werden dürfe. Diese Einwendung verdient keine Beachtung. Die Julie K. war geisteskrank, und deren Thun ist weder civilrechtlich noch strafrechtlich als ein Akt freier Willensbestimmung aufzufassen, es erscheint nicht als zu-rechenbare Handlung, sondern hat nur den Charakter einer gleichsam elementaren Thatsache. Es ist daher rechtlich gleichgültig, ob die Julie K. absichtlich den Tod gesucht, oder ob ein anderes zufälliges Ereignis stattgefunden hat, welches als mitwirkende Ursache jenes Todes zu betrachten ist.

Unbedenklich ist auch dem vorigen Gerichte darin beizupflichten, daß der kausale Zusammenhang zwischen Jahrlässigkeit und Erfolg nicht ausgeschlossen ist, wenn andere Ereignisse mitgewirkt haben. Dabei kann es sich nur darum handeln, ob auch unter solchen Umständen noch die Voranssehbarkeit des Erfolges besteht.

Der Tod der Julie K. konnte als Folge der Dienstwidrigkeiten der beiden Angeklagten ohne Rechtsirrtum angesehen werden, da er ohne solche nicht eingetreten wäre und darin seine eigentliche Ursache hat.

Die Möglichkeit, bei Anwendung der obliegenden Sorgfalt diesen Tod vorhersehen zu können, ist vom Borrichter festgestellt und ohne Zweifel darauf gestützt, daß es eine der wichtigsten Aufgaben des Wartpersonales einer Irrenanstalt ist, die der Selbstleitung ganz oder zum Teil beraubten Kranken vor Schaden zu schützen, und daß die Wärter und Wärterinnen aus Erfahrung wohl wissen, wie häufig ein Mangel in Überwachung die schlimmsten Folgen in Beziehung auf die leibliche Integrität der Kranken hat.

Allerdings ist, wie die Revisionschrift hervorhebt, nur gegenüber der Angeklagten B., nicht auch gegenüber der Angeklagten W. festgestellt, daß sie von den Selbstmordsversuchen der Julie K. und von deren Aufenthalt in dem betreffenden Zimmer Kenntnis hatte. Dadurch ist aber thatsächlich nicht ausgeschlossen, daß die W. als möglich vorhersehen konnte, einer der Geisteskranken werde in Folge ihrer Dienstwidrig-

keit den Tod finden, und dies genügt, um ihr auch den Tod der Julie R. zuzurechnen, welche zu diesen Geisteskranken gehörte.

Ein Rechtsirrtum läßt sich in der Annahme der Voraussehbarkeit nicht finden, und im übrigen unterliegt dieselbe nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichtes.

Hiernach war die Revision der wegen fahrlässiger Tötung verurteilten beiden Angeklagten zu verwerfen.